I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1577/82 DES RATES

vom 21. Juni 1982

zur Aufhebung der Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 877/82 des Rates vom 16. April 1982 zur Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien [1] sowie auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1176/82 [2] und (EWG) Nr. 1254/82 [3] zur Verlängerung dieser Aussetzung,

in Kenntnisnahme der von den Außenministern am 21. Juni 1982 abgegebenen Erklärung über die Lage im Südatlantik,

in der Erwägung, daß die im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit erfolgten Beratungen zu dem Beschluß geführt haben, daß es angebracht ist, die Maßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien zu beenden,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 877/82, (EWG) Nr. 1176/82 und (EWG) Nr. 1254/82 zur Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien mit dem Ziel der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

---

[1] ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 136 vom 18. 5. 1982, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 146 vom 25. 5. 1982, S. 1.